

## 1. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

### Artikel I

**1. § 30 Absatz 3 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:**

„Der gewährte Nachlass beträgt 5 v.H., für die nach den §§ 44, 46 und 50 Versicherten 25 v.H.“

**2. § 45 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (Absatz 1) und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.“

**3. § 46 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:**

„Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 45 Absatz 3 der Satzung.“

**4. § 52 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 45 Absatz 3 der Satzung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

### Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Hamburg in ihrer Sitzung am 12. November 2010

gez. Schaefer, Vorsitzender der Vertreterversammlung

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 12. November 2010 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 28./29. September 2009 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 30. November 2010

AZ III 2 - 69330.00 - 1487/2010

Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Warburg